OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303139/6/Py/TO

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der F.A., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.11.2021, GZ: 0058363/2020, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.11.2021, GZ: 0058363/2020, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 113/2015, eine Geldstrafe iHv von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 122 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Die Beschuldigte, Frau F.A., geboren am x, hat als Gewerbeinhaberin der Firma A.F., L., X, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, nachstehende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 06.08.2020 um 11.25 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn R.K., geb. x, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, als Arbeiter (Kassier), gegen Entgelt (Anspruch iSd § 29 ASVG) beschäftigt.
Der in der Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.

Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung versichert sind, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gern. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständigem Sozialversicherungsträger nicht erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.“

Begründend verweist die belangte Behörde im Wesentlichen auf die zur Anzeige gebrachte Übertretung aufgrund der Kontrolle des Amts für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, am 06.08.2020.

I.2. Dagegen hat die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass der Magistrat der Stadt Linz am 07.08.2020 der inzwischen mit Herrn R.K. gegründeten U. OG die Gewerbeberechtigung erteilt hat und ihr die Bezahlung der Strafe aus finanziellen Gründen nicht möglich ist weshalb um Verständnis ersucht und die Behebung der verhängten Strafe beantragt wird.

I.3. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 27.12.2021 samt Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11.01.2022 aufgefordert, den Gesellschaftsvertrag der U. OG sowie betreffend Herrn R. den Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 AuslBG des AMS zu übermitteln. Die dazu von der Bf übermittelten Unterlagen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, mit Schreiben vom 18.01.2022 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt, zu denen die Finanzpolizei vom 27.01.2022 Stellung genommen und zusammengefasst ausgeführt hat, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle am 06.08.2020 die Einzelunternehmerin Frau F.A. die Betreiberin des Lebensmittelmarktes war. Einen aufrechten Gewerbeschein für das Betreiben des gegenständlichen Lebensmittelmarktes gab es – wie aus dem beiliegenden Auszug aus dem Gewerberegister hervorgeht – ausschließlich für das Einzelunternehmen F.A. (konkret von 30.08.2018 - 07.03.2021).

Aus dem bei der Kontrolle vorgefundenen Kassasystem und den Rechnungen bzw. Kundenbelegen gehe zudem hervor, dass am Kontrolltag der Lebensmittelmarkt noch vom Einzelunternehmen F.A. geführt wurde. Die U. OG hatte zwar zum damaligen Zeitpunkt eine UID Nummer, welche jedoch weder beim Kassasystem, noch auf den Kundenbelegen Verwendung fand. Zudem lag laut AMS kein Feststellungsbescheid für die mögliche zukünftige selbständige Tätigkeit des Herrn R. vor.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf war von 30.08.2018 bis 06.09.2021 Gewerbeinhaberin des „Handelsgewerbes mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“, und zwar im Zeitraum 30.08.2018 bis 07.03.2021 an der Adresse X in L. und von 08.03.2021 bis 06.09.2021 an der Adresse Y in L.

Am 06.08.2020 fand in dem von der Bf geführten „U.“ in der X eine Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, statt.
Dabei wurde der afghanische Staatsangehörige K.R., geb. x, bei Kassiertätigkeiten angetroffen.

Ein aufrechter Gewerbeschein für das Betreiben dieses Lebensmittelmarktes gab es zum Kontrollzeitpunkt ausschließlich für das Einzelunternehmen der Bf, auf das auch das Kassasystem angemeldet war und von dem auch die Rechnungen am Kontrolltag mit der UID Nummer des Einzelunternehmens der Bf ausgestellt wurden. Auch ein Feststellungsbescheid des AMS gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG für die selbstständige Tätigkeit des Herrn K.R. lag nicht vor.

Der Dienstnehmer K.R. wurde von der Bf als Betreiberin des Lebensmittelmarktes nicht vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Feststellungen des Amts für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 40, anlässlich der Kontrolle am 06.08.2020.

Daraus ergibt sich, dass die Bf zum Kontrollzeitpunkt Betreiberin des gegenständlichen Lebensmittelmarktes war. Einen aufrechten Gewerbeschein für das Betreiben des gegenständlichen Lebensmittelmarktes gab es zum Kontrollzeitpunkt ausschließlich für das Einzelunternehmen der Bf. Sowohl bei der Belegüberprüfung durch die Finanzpolizei, als auch am Kundenbeleg selbst war die UID Nummer der Einzelunternehmerin F.A. angegeben, wodurch das Kassasystem auch beim Finanzamt selbst mit dem Einzelunternehmen verknüpft war und weshalb sämtliche Buchungen am Kontrolltag über das Kassasystem des Einzelunternehmens der Bf verbucht wurden. Die von der Bf in der Beschwerde angeführte „U. OG“ hatte zwar bereits zum damaligen Zeitpunkt eine UID Nummer, diese fand jedoch weder beim Kassasystem, noch auf den Kundenbelegen Verwendung. Eine Rücksprache mit dem Ausländerfachzentrum des AMS ergab zudem, dass kein Feststellungsbescheid für die mögliche zukünftige selbständige Tätigkeit des Herrn R. vorlag.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher zweifelsfrei fest, dass der verfahrensgegenständliche Supermarkt zum Kontrollzeitpunkt von der Bf als Einzelunternehmerin geführt wurde. Diese hatte den bei der Kontrolle angetroffenen Dienstnehmer nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

III.2. Der Bf wird im gegenständlichem Straferkenntnis vorgeworfen, sie habe als Dienstgeberin den namentlich genannten Arbeitnehmer als Dienstgeberin in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ohne Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt der konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Es ist gegenständlich von einem Dienstverhältnis des Herr R. auszugehen, weil im Verfahren keine Umstände hervorgetreten sind, die einer solchen Deutung entgegenstehen würden (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165). Die Bf ist als Dienstgeberin anzusehen, weil ihr als Gewerbeinhaberin die Arbeitsleistungen des namentlich genannten Arbeitnehmers zugutekam. Da dieser nicht zur Sozialversicherung angemeldet war, hat die Bf die ihr vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Umsetzung einer unternehmerischen Sorgfaltspflicht hätte geboten, dass die Bf F.A. vor dem Tätigwerden des Herrn R. im gegenständlichen Lebensmittelmarkt die Gewerbeberechtigung für die U. OG und den Feststellungsbescheid des AMS Linz abgewartet hätte. Zudem hätte unmittelbar mit Beginn der unternehmerischen Tätigkeit der OG, sowohl das Kassasystem über Finanzonline umgemeldet, als auch die Angaben (UID Nummer) am Kundenbeleg richtiggestellt werden müssen. Indem Sie dieser Sorgfaltspflicht als Unternehmerin nicht nachgekommen ist, ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Die belangte Behörde hat über die Bf hinsichtlich Herrn R. bereits die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Eine weitere Herabsetzung scheidet ebenso wie die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus, da die dafür erforderlichen

kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen und ein Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe nicht festgestellt werden kann. Die Bf hat ihren Arbeitnehmer nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG, ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 77 BlgNR 23, Gesetzgebungsperiode, 3). Wie aus einem aktuellen dem Firmenbuch hervorgeht, ist die Bf nunmehr als handelsrechtliche Geschäftsführerin der H. GmbH tätig, weshalb die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe nicht nur aus generalpräventiven-, sondern auch aus spezialpräventiven Gründen angemessen und berechtigt ist, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhalten eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny